TV Jahn Hiesfeld e. V.



Turnverein Jahn Hiesfeld e.V. • Abteilung Tennis • Dorfstraße 22 • 46539 Dinslaken

Mitglied der bedeutenden Fachverbände

Abteilung: **Tennis**

Geschäftsordnung der Tennisabteilung des TV Jahn Hiesfeld e. V.

Stand 8. Juni 1999

§ 1

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Turnvereins Jahn Hiesfeld e. V. Sie unterliegt der Vereinssatzung, die durch diese Ordnung ergänzt wird. Die Tennisabteilung bezweckt die Pflege des Tennissportes innerhalb des Vereins.

Die von der Tennisabteilung für die Ausübung des Sportes oder im Zusammenhang damit angeschafften oder ihr zugewandten Gegenstände gelten als Sondereigentum der Tennisabteilung und unterliegen der Verwaltung der Abteilung als gemeinschaftliches Vermögen der ordentlichen Mitglieder.

Die Tennisabteilung ist gemeinnützig im Sinne von § 3 der Vereinssatzung. Die Tennisabteilung ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes e.V.

§ 2

Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 3

Die Tennisabteilung hat als ordentliche Mitglieder

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Jugendliche.

Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglieder des TV Jahn Hiesfeld e.V. sein. Über die Aufnahme in die Tennisabteilung entscheidet der Abteilungsausschuss der Tennisabteilung.

§ 4

Die Regelung des Vereinsbeitrages erfolgt durch den Gesamtverein gem. § 9 der Vereinsatzung. Darüber hinaus kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung der Tennisabteilung besondere Beiträge für die Abteilungsmitglieder beschließen. Eine solche Mitgliederversammlung kann ferner besondere Aufnahmegebühren für neue Mitglieder beschließen. Beiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Abteilungsausschuss vorliegen. Über Ausnahmen aus zwingenden Gründen entscheidet der Abteilungsausschuss.

§ 6

Der Abteilungsausschuss der Tennisabteilung nimmt die Geschäfte der Abteilung wahr. Ihm gehören an

- 1. der Abteilungsleiter,
- 2. der Geschäftsführer,
- 3. der erste Kassenwart,
- 4. der zweite Kassenwart,
- 5. der erste Sportwart,
- 6. der zweite Sportwart,
- 7. der erste Jugendwart,
- 8. der zweite Jugendwart,
- 9. der Gerätewart,
- 10. der Öffentlichkeitsreferent.

Der technische Leiter ist gem. § 16 der Vereinsatzung Mitglied des Abteilungsausschusses.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses müssen aktive Mitglieder der Abteilung sein.

Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, weitere Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen.

Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung von aktiven und passiven Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, und zwar in der Form, dass

- ♦ der Abteilungsleiter,
- der erste Kassenwart,
- der zweite Sportwart,
- der erste Jugendwart und
- der Öffentlichkeitsreferent

- 4 -

in Kalenderjahren mit gerader Endziffer, und

- der Geschäftsführer,
- der zweite Kassenwart,
- ♦ der erste Sportwart,
- der Gerätewart und
- ♦ der zweite Jugendwart,

in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer gewählt werden.

Die Wahl ist offen, sie muss jedoch, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt, in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen.

Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied des Abteilungsausschusses aus, überträgt der Abteilungsleiter dessen Funktion für das laufende Geschäftsjahr auf ein anderes Ausschussmitglied. Scheidet der Abteilungsleiter aus, so hat eine Ersatzwahl durch eine Mitgliederversammlung der Abteilung binnen zwei Monaten zu erfolgen.

§ 7

Die Verwaltung, der Betrieb und die Wirtschaftsführung der Tennishalle obliegen dem Abteilungsausschuss. Dieser trifft alle hierzu erforderlichen Entscheidungen in eigener Verantwortung.

Die Tennishalle ist nach den Grundsätzen eines Wirtschaftsbetriebes mit selbständiger Kassenführung zu betreiben.

Der Vorsitzende des Abteilungsausschusses erstattet jeweils in der Mitgliederversammlung Tennis einen Bericht über die Geschäftsführung der Tennishalle. Die gemäß § 8 zu wählenden Kassenprüfer prüfen auch die Kassenführung der Tennishalle.

§ 8

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung findet alljährlich mindestens einen Monat vor der Vereinsjahreshauptversammlung statt (§ 16 der Vereinssatzung). Zur ordentlichen Abteilungsversammlung sind die Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Tagesordnung muss umfassen

- ♦ Allgemeinen Geschäftsbericht,
- ♦ Bericht Geschäftsführung Tennishalle,
- ♦ Kassenbericht,
- Bericht des Sportwarts,
- Bericht des Jugendwarts,
- Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses,
- Beitragsfestsetzung,
- ♦ Wahl von Kassenprüfern,
- ♦ Verschiedenes.

Die ordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die aktiven und passiven Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, Anträge auf solche Änderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Ein Beschluss zur Auflösung der Abteilung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Tennisabteilung.

Der Abteilungsausschuss ist berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens vierzig aktiven Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Für diese gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Einschränkung, dass eine außerordentliche Versammlung zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung bedarf. Sind weniger als die Hälfte

der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nach einer angemessenen Frist neu einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Abteilungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Spiel- und Platzordnung der Tennisabteilung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 10

Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag oder Rundschreiben.

§ 11

Diese Ordnung wurde einstimmig in der ordentlichen Hauptversammlung vom

01. März 1974 beschlossen und tritt damit für die Abteilung in Kraft. Änderungen. wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen:

01.03.1975, 01.01.1985, 01.01.1991, 01.01.1992, 06.02.1998, 08.06.1999